



Stadt Herne

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW. 2023) sowie der §§ 1-4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) und der §§ 16-19 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes-AG-KJHG-vom 12. Dezember 1990 (GV.1990 S.664) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.04.2021 folgende Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Herne beschlossen:

Satzung zur Kindertagespflege in der Stadt Herne



Stadt Herne

**Fachbereich Kinder-Jugend-Familie
WEZ, Hauptstr. 241
44649 Herne
Tel. 02323-16 2552
kindertagespflege@herne.de
www.herne.de**



**Herner
Tageseltern e.V.**

**Herner Tageseltern e.V.
Horsthauser Straße 171
44628 Herne
Tel. 02323- 39 86 054
info@herner-tageseltern.de
www.herner-tageseltern.de**

§ 12 Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten	15
12.1 Bewilligungsbescheide	15
12.2 Mitwirkungspflicht	16
12.3 Rückzahlungspflicht.....	16
§ 13 Vergütung und Förderung von Kindertagespflegepersonen in Herne	16
13.1 Grundsätzliches zu den laufenden Geldleistungen.....	16
13.2 Festsetzung der Geldleistungen	17
13.3 Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen.....	17
13.4. Weiterzahlung bei Erkrankung oder Urlaub des Tagespflegekindes	17
13.5 Zusätzliche Honorierungen	18
13.6 Zuschüsse bei angemieteten Räumlichkeiten	18
13.7 Auszahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson	18
§ 14 Kostenbeteiligung – Elternbeitrag.....	18
§ 15 Vertretungsregelungen	19
§ 16 Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen	19
§ 17 Erhebung statistischer Daten	19
§ 18 Kooperation zwischen der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V.	20
§ 19 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel).....	20
§ 20 Anlagen zur Satzung	20
§ 21 Inkrafttreten	20

§ 1 Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- §§ 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik

das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz – (KiBiz)
– Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII –

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Grundsätze
§15 Frühkindliche Bildung
- § 21 Qualifikationsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
- § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW;

- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis

die Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätzliches zum Auftrag der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein pädagogisches Betreuungsangebot für Kinder. Sie ist gesetzlich und fachlich ebenso anerkannt wie die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Sie orientiert sich individuell an den konkreten Betreuungsbedarfen. Weitere Merkmale sind die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson sowie deren häusliches Umfeld.

Kindertagespflege in Form der Großtagespflege bedeutet, dass bis zu neun Kinder von zwei bis drei erfahrenen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Betreuungen finden in der Regel in dazu angemieteten geeigneten Wohnungen statt.

Grundsätzlich liegt die federführende Verantwortung für das Angebot von Kindertagespflege und die Sicherstellung der Qualität im Aufgabenspektrum der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie. Diese Verantwortung umfasst auch die Feststellung der individuellen Eignung jeder einzelnen Kindertagespflegeperson und des angebotenen

Betreuungsumfeldes, sowie die Sicherstellung einer kontinuierlichen Unterstützung, Begleitung, Beratung und Evaluierung.

Die Kindertagespflege

- fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- unterstützt und ergänzt die Erziehung und Bildung in der Familie
- ermöglicht den Erziehungsberechtigten, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

Die Förderung orientiert sich am Entwicklungsstand, den individuellen Fähigkeiten und Potentialen, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes und berücksichtigt seine ethnische Herkunft.

Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten schließen einen privatrechtlichen Vertrag ab, der alle wichtigen Aspekte der Betreuung enthält.

Tagespflegekinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind damit den Kindern in Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt.

Die Kindertagespflegepersonen werden kontinuierlich durch die Stadt Herne - Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und durch die Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. unterstützt.

§ 3 Ausgestaltung der Kindertagespflege in Herne

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Jede Kindertagespflegeperson erwirbt nach intensiver Eignungsprüfung eine individuell gültige und zeitlich befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.

Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf Basis ihrer Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen und maximal sechs Betreuungsverträge abschließen. Es dürfen jedoch nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. Der sechste Betreuungsvertrag ermöglicht zeitlich befristete und mit den zuständigen Fachberatungen vereinbarte Vertretungsregelung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson aufgrund von z.B. Krankheit oder Urlaub.

Die jeweils konkreten Betreuungssituationen müssen die Kindertagespflegepersonen mit ihrer Fachberaterin bzw. ihrem Fachberater vereinbaren.

3.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

In anderen geeigneten Räumlichkeiten können von einer Kindertagespflegeperson bis zu fünf Kinder betreut werden. Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Zwei unabhängig voneinander tätige Kindertagespflegepersonen (kein Verbund zur Großtagespflege), können jeweils fünf Betreuungsplätze anbieten, wobei sich nie mehr als neun Kinder zeitgleich in den Räumen aufhalten dürfen.

Für Großtagespflegestellen (§ 22 Abs. 3 KiBiz) in angemieteten Räumen gelten besondere Rahmenbedingungen.

- In ihnen dürfen von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen – einschließlich der eigenen dort zu betreuenden Kinder – maximal neun Kinder betreut werden.
- Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten individuellen Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Die Tagespflegekinder sind vertraglich der jeweiligen Kindertagespflegeperson zuzuordnen.
- Der familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Die jeweils konkreten Betreuungssituationen (z. B. Altersstruktur und Entwicklungsstand bei der Zusammensetzung der Gruppe) müssen die Kindertagespflegepersonen mit ihrer Fachberaterin bzw. ihrem Fachberater vereinbaren.

Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen in Großtagespflegestellen zwingend zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder betreut werden. Die Aufsichtspflicht darf nicht delegiert werden.

Bei erforderlicher Vertretung einer Kindertagespflegeperson muss diese Vertretung namentlich im Vertrag mit den Sorgeberechtigten benannt sein.

3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Eine besondere Form der Kindertagespflege findet im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt.

Es handelt sich hierbei um so genannte Kinderfrauen /- männer, die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden.

Diese benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), müssen sich jedoch, genau wie die Kindertagespflegepersonen einer Eignungsprüfung unterziehen.

Sofern Kinderfrauen /-männer von den Fachberatungsstellen vermittelt werden, muss ein Nachweis über die abgeschlossene Eignungsüberprüfung vorliegen bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen.

Die Erziehungsberechtigten werden vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Abteilung Kindertagesbetreuung, der Stadt Herne schriftlich darüber informiert, dass sie das Anstellungsverhältnis der Minijobzentrale, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, zu melden haben. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt gem. 13.2 dieser Satzung.

§ 4 Leistungen durch die Stadt Herne und den Herner Tageseltern e.V. (HTE)

Die Kindertagespflege ist eine Pflichtaufgabe des Fachbereiches Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne (§ 23 SGB VIII).

Die Stadt Herne bestimmt die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege. Sie ist zuständig für:

- die Erteilung und Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- die Rücknahme der Pflegeerlaubnis gem. §§ 17/18 AG-KHJG
- die Gewährung laufender und zusätzlicher Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII

- die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 Absatz 1, 3 und 4 SGB VIII, § 51 KiBiz

Der Herner Tageseltern e.V. (HTE) ist nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (DPWV) und wurde mit der im Folgenden beschriebenen Leistungserbringung beauftragt.

Vom HTE werden im Sinne von Fachberatung im Zusammenwirken mit der Stadt Herne folgende Leistungen erbracht:

- Akquise neuer Kindertagespflegepersonen
- Information und Erstberatung von Erziehungsberechtigten
- kontinuierliche fachliche Beratung und Unterstützung sowie Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung
- Festlegung der Modalitäten
- Beratung der Erziehungsberechtigten zur passgenauen Vermittlung
- Vermittlung der Kindertagespflegeperson.

Die Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V. weisen fundierte Qualifikationen im Bereich der Kleinkind-Pädagogik und Erwachsenenbildung vor.

§ 5 Eignungskriterien zur Erlangung der Pflegeerlaubnis

Vor dem Hintergrund der qualitativen Gleichrangigkeit der Kindertagespflege gegenüber einer institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen, ist die Prüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson zur Aufnahme einer Tagespflege Tätigkeit von besonderer Wichtigkeit.

Die Überprüfung der Eignung obliegt dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in Kooperation mit dem Herner Tageseltern e.V. und ist verbindlich, transparent nachvollziehbar und verständlich zu dokumentieren.

Alle genannten Kindertagespflegepersonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis (§ 30 a BZRG) ohne Eintrag für alle Personen im Haushalt über 14 Jahre
- Vorlage der Gesundheitsbescheinigung zur physischen und psychischen Gesundheit anhand des vom Herner Tageseltern e.V. erstellten Formulars sowie ein Nachweis einer Masernschutzimpfung (Masernschutzgesetz)
- Vorlage der Teilnahmebescheinigung „Erste Hilfe Kurs am Kind und Baby“ nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW
- gute Kenntnisse und Anwendung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- den Nachweis über die Erlangung des Bildungsabschlusses der Sekundarstufe I

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie verpflichtet sich, das Tagespflegekind in jeder Hinsicht gewaltfrei zu erziehen und entsprechend seinem Entwicklungsstand an Überlegungen und Entscheidungen zu beteiligen.

Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne und dem Herner Tageseltern e.V. sowie die eigene fachliche Weiterbildung sind ebenso Voraussetzungen der Eignung.

5.1 Eignungskriterien für von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagene Kindertagespflegepersonen

Von den Erziehungsberechtigten benannte Kindertagespflegepersonen sind z. B. Verwandte (nicht jedoch der jeweils andere Elternteil), Freunde oder Nachbarn, die keine pädagogische Ausbildung nachweisen können.

Hier findet das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten Anwendung, die im Zuge dessen eine Person ihres Vertrauens für die Tagespflege ihres Kindes bevorzugen.

Ein Einsatz ohne Qualifizierung ist möglich, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne für diesen Personenkreis gilt ausschließlich für das namentlich genannte Kind.

So wie bei allen anderen Kindertagespflegepersonen werden auch die selbst vorgeschlagenen Betreuungspersonen auf ihre Eignung hin überprüft, sofern sie eine Leistung nach § 23 SGB VIII in Anspruch nehmen wollen.

§ 6 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen – Umsetzung des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in Herne

Tagespflegepersonen, die nicht dem Personenkreis nach 3.3 und 5.1 dieser Satzung angehören, müssen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 Abs. 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Eignung ist mit qualifizierten Lehrgängen bzw. entsprechenden Ausbildungsgängen nachzuweisen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das Deutsche Jugendinstitut (DJI) das QHB entwickelt.

Das QHB ist nach Prinzipien der Kompetenzorientierung aufgebaut, orientiert sich am Grundgedanken des Europäischen und des Deutschen Qualifikationsrahmens für „lebenslanges Lernen“ und ist aktueller Standard in Herne. Es ist in zwei Stufen aufgebaut und umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE).

Die tätigkeitsvorbereitende Stufe 1 umfasst 160 UE plus zwei Praktika (je 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege) plus 100 Stunden Selbstlerneinheiten.

Die tätigkeitsbegleitende Stufe 2 umfasst 140 UE plus 40 Stunden Selbstlerneinheiten.

Seit 2017 werden in Herne beide Qualifizierungsmaßnahmen nach dem QHB in der jeweils gültigen Fassung angeboten und durchgeführt. Die Qualifizierung nach dem DJI Curriculum (160 UE) wird bis zur Absolvierung der Anschlussqualifizierung nach QHB 2 anerkannt.

Diese Qualifizierung sollte schnellstmöglich erfolgen. Für die Erteilung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ Stufe 1 und Stufe 2 müssen die aktuellen Vorgaben des Bundesverbandes für Kindertagespflege erfüllt sein.

Nach erfolgreichem Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierungsstufe 1 erhalten die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer ein „Teilnahme-Zertifikat“ des Bildungsträgers HTE, welches für diese Personengruppe u.a. eine Grundvoraussetzung zur Beantragung einer Pflegeerlaubnis ist. Darüber hinaus kann das bundeseinheitliche Zertifikat nach QHB – Stufe 1 des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. (bvkt) – beantragt werden.

Die tätigkeitsbegleitende Stufe 2 mit 140 UE sollte sich für die Kindertagespflegepersonen aus der QHB-Qualifizierung Stufe 1 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverbandes Kindertagespflege zeitnah anschließen.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifizierung nach QHB Stufe 2:

- das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem DJI-Curriculum mit
- 160 UE, wenn die Qualifizierung nach QHB Stufe 1 nicht absolviert wurde (Zertifikate, die von Trägern der freien Jugendhilfe anderer Kommunen vergeben werden, werden anerkannt, sofern sie auf den Bestimmungen des DJI mit mind. 160 UE basieren.)
- pädagogische Konzeption
- praktische Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. zeitnahe Aufnahme der Tätigkeit während der Qualifizierung.

Die Zertifizierung durch den Bundesverband kann nach erfolgreichem Abschluss der Stufe 2 und Ausstellung des Teilnahme-Zertifikats des HTE ebenfalls veranlasst werden.

6.1 Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften

Als sozialpädagogische Fachkräfte anerkannt werden:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen
 - der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung bzw.
 - von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind / Elementarpädagogik
 - der Heilpädagogik
 - der Fachrichtung Frühkindliche Pädagogik

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- pädagogische Qualifikation
- Ausbildungsgang zur pädagogische Fachkraft
- Voraussetzungen aus § 5 dieser Satzung
- mind. sechs Monate Praxiserfahrung in der U3-Kinderbetreuung.

Sozialpädagogische Fachkräfte müssen in Herne an einer 30 UE-Grundqualifizierung teilnehmen, um eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII beantragen zu können. Mit der Qualifizierung nach QHB Stufe 2 muss im Anschluss schnellstmöglich begonnen werden. Ab 01.08.2022 ist eine Qualifizierung von 80 UE erforderlich.

Nach erfolgreichem Abschluss dieser Qualifizierungsstufe und Erhalt des Teilnahme-Zertifikats des HTE kann die Zertifizierung beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V. beantragt werden.

Fachkräfte können von den Fachberatungen individuell überprüft werden, um im Einzelfall die Aufnahme der Betreuung von U3-Kindern vor Abschluss der Grundqualifizierung zu beantragen. Die Fachberatung kann dies befürworten.

6.2 Fortbildung/ Weiterbildung

Zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege ist es notwendig, nach Beendigung der Qualifizierungen zur Kindertagespflegeperson, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. „Lebenslanges Lernen“ ist hier wichtiger Standard.

Einmal pro Kalenderjahr ist jede aktive Kindertagespflegeperson zur Teilnahme an folgenden Fortbildungen verpflichtet und hat die entsprechenden Nachweise bis zum 31.12. eines Kalenderjahres an den Verein HTE zu erbringen:

- „Neues aus Kindertagespflege“ des HTE
- pädagogischer Fachtag
- fachbezogene Fortbildungsveranstaltung (die „Qualifizierung nach QHB Stufe 2“ und die Veranstaltung „Team Großtagespflegen“ werden hierbei anerkannt)

Alle zwei Jahre besteht die Teilnahmeverpflichtung an einer Informationsveranstaltung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

Für alle Kindertagespflegepersonen, die ihre erste Pflegeerlaubnis (PE) oder nach fünf Jahren die Erneuerung ihrer PE beantragen, besteht die Teilnahmeverpflichtung an einer Schulungsveranstaltung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zum Brandschutz zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Darüber hinaus sind alle Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen verpflichtet an den Veranstaltungen zur Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards teilzunehmen bzw. diese durchführen zu lassen (§ 8 dieser Satzung). Die vom Fachbereich Gesundheit der Stadt Herne erteilten Nachweise müssen von den Kindertagespflegepersonen der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. vorgelegt werden.

§ 7 Räumliche Voraussetzungen

Bei Kindertagespflege in den zum Haushalt der Kindertagespflegeperson gehörenden Räumlichkeiten oder anderen geeigneten Räumlichkeiten sind die Räume kindgerecht, hell und freundlich einzurichten und müssen eine an der betreuten Kinderzahl orientierte angemessene Größe haben.

Für jedes Kind müssen je nach Alter und Betreuungsumfang räumlich ausreichende Schlaf- und Ruhe Möglichkeiten gegeben sein.

Zu prüfen sind insbesondere:

- räumliche und soziale Gefahrenpotenziale
- das Vorhandensein eines individueller Schlafplätze für jedes Kind
- die Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienestandards
- ausreichender Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- Vorhaltung von entwicklungsfördernden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten
- Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe

- die Einhaltung des Nichtraucherschutzes in allen Räumen, in denen Kindertagespflege stattfindet
- die Nutzung von Kellerräumen und Dachböden nur bei einem positiv erfolgten Umnutzungsantrag in Wohnraum.

Die Eignung und die Gestaltung der Räume sowie die Anzahl der Kinder sind durch Hausbesuche der jeweiligen Fachberatung zu überprüfen.

7.1 Kindertagespflege in Großtagespflegestellen

Kindertagesbetreuung in einer Großtagespflegestelle kann von selbständig tätigen oder von fest angestellten Kindertagespflegepersonen durchgeführt werden, solange gesetzliche Regelungen oder die aktuelle Rechtsprechung dem nicht entgegenstehen.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern im Rahmen einer Großtagespflegestelle genutzt, ist immer eine Nutzungsänderung beim Fachbereich Recht zu beantragen und der entsprechende Bescheid dazu dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Kindertagespflege, vorzulegen. Gleiches gilt für Räume im Eigentum der Kindertagespflegeperson. In angemieteten Räumen ist zuvor die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

Die Brandschutzbestimmungen (§ 17 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) sind einzuhalten.

Die Größe der Wohnung für eine Großtagespflegestelle sollte ca. 100 m² nicht unterschreiten. Nach Einzelfallprüfung kann davon abgewichen werden. Die Aufteilung der Räume bzw. der Zuschnitt der Wohnung ist angemessen zu berücksichtigen. Eine leichte, möglichst ebenerdige Erreichbarkeit ist zu bevorzugen.

Für jedes Kind sind ca. 5 m² Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.

Die Räumlichkeiten müssen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für andere Räume durch den Herner Tageseltern e.V. und den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne geprüft werden. Diese stehen im Vorfeld beratend zum Thema „Räumlichkeiten“ zur Verfügung.

Die Raumgestaltung ist abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten und den entwicklungspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder.

- In den Aufenthaltsräumen muss Tageslicht vorhanden sein.
- Um die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln und zur täglichen Zubereitung von Mahlzeiten gewährleisten zu können, ist eine Funktions-Küche in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege notwendig.
- Die Einhaltung der Haushaltshygiene gemäß den Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege ist zwingend erforderlich.
- Weiterhin muss ein entsprechend großer Essbereich mit ausreichend Platz für eine gemeinsame Mahlzeit und altersgerechter Bestuhlung vorhanden sein.
- Die Gestaltung und Ausstattung des Sanitär- und Pflegebereiches müssen den hygienischen Notwendigkeiten und Bedürfnissen der U3 Kinder in hohem Maße Rechnung tragen.
- Eine sichere großzügige Wickelmöglichkeit ist Voraussetzung.
- Eine beispielbare Außenfläche sollte möglichst direkt am Gebäude vorhanden sein. Ist dies nicht gewährleistet, muss eine geeignete Spielfläche fußläufig zu erreichen sein.

§ 8 Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards

Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung, obliegen jeder Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben, müssen zusätzlich an einer Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilnehmen.

Großtagespflegestellen sind regelmäßig gemäß der „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz seitens des Gesundheitsamtes (FB Gesundheit) der Stadt Herne zu überprüfen.

§ 9 Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, kann diese ausschließlich durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne erteilt werden.

Hierfür gelten, sofern die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Herne hat, nachfolgend beschriebene Regelungen.

Die Erteilung der Erlaubnis ist entgeltfrei.

9.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und dauert diese länger als drei Monate, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag, nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson (siehe § 5 der Satzung), vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne erteilt.

- Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen auf Basis ihrer individuellen Erlaubnis zur Kindertagespflege bis zu maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen.
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
- Bei der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind die gleichzeitigen Betreuungsnotwendigkeiten eigener Kinder der Kindertagespflegeperson, die räumlichen und persönlichen Voraussetzungen, die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen.
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist längstens für fünf Jahre seit Ersterteilung gültig.

Eine Neuerteilung ist durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig, in der Regel spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes, durch die Kindertagespflegeperson zu beantragen.

Folgende Änderungen sind dem HTE unverzüglich mitzuteilen:

- Wohnungswechsel
- Änderungen in der Nutzung der Wohnung (z.B. durch Tiere, weitere Personen)

- Änderungen bei der Kindertagespflegeperson in Bezug auf die Betreuung eigener Kinder oder weiteren zu betreuenden Personen.

9.2 Überprüfung der Räumlichkeiten

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die von der Kindertagespflegeperson zur Betreuung der Kinder vorgesehenen Räume im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gem. § 22 Abs. 7 KiBiz NRW überprüft. Auf der Grundlage des KiBiz obliegt diese Überprüfung letztverantwortlich dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne. Eine Überprüfung wird auch im Rahmen des Kooperationsvertrages und gesonderter Absprachen durch die Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. erfolgen. Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Kriterien des § 7 dieser Satzung entsprechen.

Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), die nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eintreten, sind unverzüglich dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V. mitzuteilen. Sie unterliegen der Prüfung, inwieweit die Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis weiterhin gegeben sind.

9.3 Prüfung der Voraussetzungen durch andere Fachdienste

Die Feststellung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege kann gegebenenfalls auch durch eine andere Fachberatungs- oder Vermittlungsstelle erfolgen. Es müssen jedoch zwingend die in dieser Satzung festgelegten Kriterien erfüllt werden. Die letztendliche Erteilung der Pflegeerlaubnis, erfolgt ausschließlich durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne. (§ 22 Abs. 1 KiBiz)

9.4 Versagung/ Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 17 AG-KJHG

Versagensgründe gem. § 17 AG-KJHG liegen vor wenn:

- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- die Kindertagespflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- die Kindertagespflegeperson oder andere in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson und ihre Haushaltsführung nicht geordnet ist,
- die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden oder das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdenden Krankheiten sind,
- oder nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

Darüber hinaus, wenn:

- die Kindertagespflegeperson die vorgeschriebenen Teilnahmen an Informationsveranstaltungen / Fortbildungen und Qualifizierungen nicht oder nicht mehr wahrnimmt,
- wenn die Kindertagespflegeperson kein Führungszeugnis vorlegen kann bzw. wenn sie oder eine mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Person rechtskräftig wegen einer Straftat gem. § 72 a SGB VIII verurteilt wurde,
- psychisch erkrankt ist oder ihr eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird.

Wenn in den zur Betreuung genutzten Räumen ein Haustier lebt, das eine Gefahr für ein Kind darstellen könnte muss durch das Kreisveterinäramt Recklinghausen die Wesensprüfung bzw. die Überprüfung der Haltungsbedingungen gemäß den Empfehlungen der Unfallkasse NRW mit dem Blick auf den Kontakt zu Kindern erfolgen und

- die Tatsache der Tierhaltung ist im Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern festzuhalten
- ein Impfausweis des Tieres ist zwingend erforderlich
- Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 22 Abs. 8 KiBiz i. V. m. § 43 Abs. 5 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 8 Satz 2 KiBiz in Verbindung mit §§ 17/18 AG-KHJG zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KHJG vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt. Des Weiteren dann, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

§ 10 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

10.1 Anspruch auf Förderung gem. § 24 SGB VIII

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - c) die Pflege von nahen Angehörigen/ Freunden übernommen haben oder
 - d) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann – orientiert am Wohl des Kindes – bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege betreut werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Ausnahmeregelung ist nur dann möglich, wenn

- an der Schule des Kindes keine oder keine ausreichende Betreuung angeboten wird oder
- die individuellen Bedürfnisse der Familie und/oder des Kindes dies erfordern.

Die Entscheidung über die finanzielle Förderung der Kindertagespflege von schulpflichtigen Kindern trifft, auf Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages an die Abteilung Kindertagesbetreuung und dortiger Prüfung der Notwendigkeit, der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie in jedem Einzelfall.

Für alle betreuten Kinder in Kindertagespflege gilt ein Nachweis über die Masernschutzimpfung nach § 20 Absatz 9 IfSG.

§ 11 Betreuungszeit

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht soll die Betreuungszeit außerhalb der Familie zehn Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Für ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, richtet sich der Umfang des Rechtsanspruchs (§ 24, Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII) in diesem Rahmen nach dem individuellen Bedarf. Die zeitlichen Wünsche der Eltern sind Ausgangspunkt bei der Feststellung des Bedarfs. Ein Beratungsgespräch über Besonderheiten und den Entwicklungsstand des Kindes mit den Erziehungsberechtigten ist daher notwendig. Die wöchentliche Betreuungszeit in einer Großtagespflegestelle sollte 35 Stunden nicht unterschreiten.

§ 12 Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten

Erfüllen die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen nach § 10 dieser Satzung, können sie über den Herner Tageseltern e.V. einen Antrag auf einen Platz in der Kindertagespflege beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne stellen.

12.1 Bewilligungsbescheide

Die Leistungen nach dieser Satzung werden durch einen Bewilligungsbescheid festgesetzt. In diesem werden unter anderem der Name des betreuten Kindes, der zeitliche Umfang, die Höhe des Tagespflegegeldes (differenziert in Sachaufwand und Förderleistung) sowie der Beginn und das Ende der laufenden Geldleistung angegeben. Des Weiteren erfolgt in einem weiteren Bescheid die Festsetzung des Elternbeitrages.

12.2 Mitwirkungspflicht

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Einkommensveränderungen
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- Wohnungswechsel
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme

12.3 Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden. Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

§ 13 Vergütung und Förderung von Kindertagespflegepersonen in Herne

13.1 Grundsätzliches zu den laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen, die im öffentlichen Auftrag die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege leisten, sind im § 23 SGB VIII geregelt. Sie setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Der Anerkennungsbetrag für die Leistungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes
- Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson
- Die Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen und nachgewiesenen Alterssicherung
- Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Seit dem 01.01.2009 gilt für alle Kindertagespflegepersonen, dass die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit zu versteuern sind.

Die Zahlung von Geldleistungen bei Tagespflegeverhältnissen beginnt jeweils zum Ersten eines Monats. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils nur zum Ersten eines Folgemonats möglich.

Die Geldleistung wird ab Beginn der Eingewöhnung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragsstellung, gewährt.

Das Verpflegungsgeld ist nicht in der Vergütung enthalten und wird zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart.

13.2 Festsetzung der Geldleistungen

Die Höhe des monatlich Tagespflegeentgeltes bemisst sich an den vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne bewilligten und individuell privatvertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden, der jeweiligen Qualifizierungsstufe der Kindertagespflegeperson und der Erstattung angemessener Kosten des Sachaufwandes gemäß § 13.1 der Satzung.

Ebenso umfasst die Geldleistung die Übernahme der angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung angemessener und nachgewiesener Beiträge zur Renten- Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistungen ergibt sich aus der Anlage A dieser Satzung, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

13.3 Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen

Urlaub und Ausfall der Kindertagespflegeperson

- Die Kindertagespflegeperson hat bei fünf Betreuungstagen pro Woche Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen für bis zu max. 30 Betreuungstage pro Kalenderjahr für eigenen Urlaub und Ausfall wegen Krankheit. Beendet oder beginnt eine Tagespflegeperson die Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so reduziert sich der Anspruch auf betreuungsfreie Tage.
- Bei weniger Betreuungstagen mindert sich der Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung entsprechend der angebotenen Betreuungstage.
- Bei weiteren Ausfallzeiten erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Fachberatungen des Herner Tageseltern e.V.. Über die Weiterzahlung der Vergütung entscheidet der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.
- Die Inanspruchnahme der planbaren Ausfallzeiten ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der Fachberatung des Herner Tageseltern e.V. mindestens zwei Monate im Voraus mitzuteilen, damit eine eventuell notwendige Vertretungsbetreuung organisiert werden kann. Die Absprache der planbaren Ausfallzeit ist ein Bestandteil aller Beratungen.
- Für Heiligabend und Silvester ist ein Tag Ausfallzeit anzurechnen.
- Die Teilnahme an QHB 2 mindert nicht den Anspruch auf Vergütung der Kindertagespflegeperson.

13.4. Weiterzahlung bei Erkrankung oder Urlaub des Tagespflegekindes

Unbegründete Fehlzeiten der Tagespflegekinder sind für die laufenden Geldleistungen an die KTHP nur relevant, wenn zehn zusammenhängende Betreuungstage überschritten werden. Dieses muss dem Herner Tageseltern e.V. zur Kenntnis und zur Prüfung der Gesamtbetreuungssituation mitgeteilt werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist Grundlage für die Berechnung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß der gültigen Vergütungsregelung (siehe § 13.2 und Anlage A dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung). Die Entscheidung über die Weiterzahlung obliegt dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.

13.5 Zusätzliche Honorierungen

Neben den monatlichen Geldleistungen können bei entsprechendem Bedarf weitere Leistungen bewilligt werden:

- Honorierung der Leistungen zur Entwicklungsdokumentation und zu den Entwicklungsgesprächen
- Honorierung der Leistungen bei Betreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
- Honorierung der Leistungen bei Krisen-, Konflikt- u. Hilfeplangesprächen
- Honorierung der Leistungen für den organisatorischen Mehraufwand in angemieteten Räumen
- Honorierung der Leistungen bei Übernachtbetreuung
- Honorierung der Leistungen bei deutlich erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund körperlicher oder seelischer Behinderung des Kindes in Kindertagespflege

Die konkreten finanziellen Leistungen sind der Anlage A dieser Satzung zu entnehmen.

13.6 Zuschüsse bei angemieteten Räumlichkeiten

Die Stadt Herne gewährt Kindertagespflegepersonen einen Zuschuss zu den Mietkosten, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich zur Betreuung in Kindertagespflege genutzt werden. Die aktuelle Höhe und die Gewährungsvoraussetzungen der Mietzuschüsse sind der Anlage A in der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung zu entnehmen.

13.7 Auszahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Antrag auf Geldleistung ist beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zu stellen. Über die Angaben im Antrag sind auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese werden nach Prüfung unverzüglich zurückgegeben.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne direkt an die Kindertagespflegeperson.

Die Leistung wird monatlich rückwirkend jeweils zum Ende des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto überwiesen.

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses direkt im Haushalt der Erziehungsberechtigten, kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne an ihren Arbeitgeber abtreten.

Dieses erfolgt in Form einer Abtretungserklärung, die vom Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in Rücksprache mit dem Herner Tageseltern e.V. erstellt und abgefordert wird.

Die Geldleistung wird ab Beginn der Eingewöhnung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson, frühestens jedoch ab Antragsstellung für die Dauer der Tätigkeit gewährt (siehe Anlage A dieser Satzung).

§ 14 Kostenbeteiligung – Elternbeitrag

Die Höhe des „Eltern-/Kostenbeitrages“ ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflegepersonen, die durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne oder den Herner Tageseltern e.V. vermittelt werden möchten, verpflichten sich schriftlich das vermittelte Tagespflegekind ausschließlich zu dem durch den Fachbereich

Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne in der Anlage A dieser Satzung festgelegten Tagespflegegeld zu betreuen.

Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, weitere Geldleistungen – mit Ausnahme von Verpflegungskosten – von den erziehungsberechtigten Personen zu fordern.

Für die Erziehungsberechtigten entstehen neben dem Elternbeitrag, der an den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne zu zahlen ist, mit Ausnahme der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Verpflegungskosten (Essensgeld), keine weiteren Kosten. Die Erziehungsberechtigten zahlen den durch den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne gemäß der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Elternbeitrag an den Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne.

§ 15 Vertretungsregelungen

Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Um diesen Anspruch zu gewährleisten, hat die Stadt Herne die Vertretungsregeln für die Kindertagespflege in der Anlage B dieser Satzung festgelegt.

§ 16 Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen (KiTa) bzw. Familienzentren mit Kindertagespflegepersonen erfolgt auf der Grundlage des § 42 KiBiz NRW und bietet grundsätzliche Vorteile. Dem Bedarf entsprechend können die beiden Formen der Kinderbetreuung besser, d. h. ortsnah und flexibel, kombiniert werden.

Sowohl die Kindertagespflegepersonen als auch die KiTa-Fachkräfte können mit familienorientierter Serviceleistung den Bedürfnissen von Familien besser gerecht werden. Geeignete Formen von Informations- und Vernetzungsangeboten werden entwickelt. Ein gutes Miteinander beider Betreuungsangebote entspricht in höchstem Maße dem Interesse der Kinder und Familien. Die Modalitäten der Kooperation zwischen der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V. sind in einer Kooperationsvereinbarung festgeschrieben.

§ 17 Erhebung statistischer Daten

Gemäß §§ 98 ff SGB VIII besteht seit dem 01.10.2005 seitens des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder, in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen, sowie über die Personen, die Kindertagespflege ausüben.

Besteht eine Zusammenarbeit mit einem Träger der freien Jugendhilfe, so ist dieser verpflichtet, die geforderten Daten dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne mitzuteilen.

§ 18 Kooperation zwischen der Stadt Herne, Fachbereich Kinder-Jugend-Familie und dem Herner Tageseltern e.V.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Kinder-Jugend-Familie der Stadt Herne und dem Herner Tageseltern e.V. ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 19 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen bestehen. Nichtig oder unrichtige Bestimmungen werden durch gültige ersetzt.

§ 20 Anlagen zur Satzung

Anlage A: Vergütungsregelungen für Kindertagespflegepersonen und Zuschussregelungen

Anlage B: Vertretungsregelungen für die Kindertagespflege in der Stadt Herne.

Die Anlagen A und B sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Kindertagespflege in der Stadt Herne tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Richtlinie.